

Praktische Fachausbildungsstellen Klinische Psychologie/ Gesundheits- psychologie



**Ein Leitfaden
für Institutionen**



Berufsverband Österreichischer
PsychologInnen | BÖP

www.boep.or.at

Einleitung

Seit dem Psychologengesetz 2013 besteht für **im Feld tätige Einrichtungen** sowie alle Klinischen PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen in freier Praxis die **Möglichkeit, eine praktische Fachausbildungsstelle für PsychologInnen in Ausbildung anzubieten**. Da in diesem Zusammenhang oftmals noch einige Unklarheiten bestehen, hat der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP) sich dazu entschieden, diese Informationsbroschüre herauszugeben.

Sie sind interessiert daran, junge KollegInnen auszubilden und Ihr wertvolles Wissen weiterzugeben? Sie wollen zu einer umfassenden und professionellen Ausbildung in Klinischer Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie beitragen? Dann entscheiden Sie sich dazu, eine Ausbildungsstelle für PsychologInnen in Ihrer Institution anzubieten! Von dem Know-how der KollegInnen in der Fachausbildung Klinische Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie profitieren auch Sie bei Ihrer täglichen Arbeit. Die PsychologInnen in Fachausbildung sind bestens ausgebildete, schnell eingearbeitete und fachlich geeignete Zusatzkräfte, die Sie umfassend einsetzen können (z.B. als Unterstützung bei der Durchführung von Diagnostik, Beratungen, Behandlungen).

Sämtliche Organisationen und Einrichtungen, in denen Klinische PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen tätig sind, dürfen praktische Fachausbildungsstellen in den jeweiligen Bereichen anbieten.

Sie sind als Klinischer/e PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn selbstständig in freier Praxis tätig?

Dafür haben wir einen eigenen Folder erarbeitet, der Ihnen umfassende Informationen bietet. Unseren Folder „Selbst Klinische PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen ausbilden“ finden Sie auf der **Website des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen (BÖP)**.




Inhalt

1. Können Sie eine Fachausbildungsstelle anbieten?	4
2. Wie können Sie den/die PsychologIn in Fachausbildung einsetzen?	5
3. Wie finden Sie einen/e PsychologIn in Fachausbildung?	7
4. Wie sollen PsychologInnen in Fachausbildung entlohnt werden?	8
5. Was ist bei der Anstellung zu beachten?	9
6. Was ist das Rasterzeugnis?	10
7. Wohin wenden Sie sich bei offenen Fragen?	11


1. Können Sie eine Fachausbildungsstelle anbieten?

Damit Sie in Ihrer Einrichtung oder Organisation eine Fachausbildungsstelle anbieten können, ist Folgendes zu beachten:

- Die Fachausbildung hat unter **Anleitung eines/r Klinischen PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn** zu erfolgen, der/die seit **mindestens zwei Jahren** in die Berufsliste eingetragen ist und **mindestens 20 Wochenstunden** in der Einrichtung oder Praxis tätig ist.
- **Zu Beginn** der Ausbildung sollte der/die Klinische PsychologIn oder GesundheitspsychologIn **zumindest fünf Stunden** pro Woche, **später zumindest zwei Stunden pro Woche** für die **direkte persönliche Anleitung** des/der PsychologIn in Fachausbildung zur Verfügung stehen.



Seit dem Psychologengesetz 2013 müssen sich Ausbildungsstellen vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) **nicht** mehr akkreditieren lassen. Die Überprüfung der praktischen Ausbildung erfolgt durch die Ausbildungseinrichtungen mit Hilfe eines Rasterzeugnisses. Die im Rasterzeugnis festgelegten Qualitätskriterien sind einzuhalten.



Haben Sie sich entschlossen, eine Fachausbildungsstelle anzubieten, dann können Sie diese in die **Liste der Österreichischen Akademie für Psychologie (ÖAP) für Fachausbildungsstellen** eintragen lassen. Die Liste ist eine freiwillige Sammlung von Angeboten für praktische Fachausbildungsstellen und unterstützt so PsychologInnen in Fachausbildung bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle.

2. Wie können Sie den/die PsychologIn in Fachausbildung einsetzen?

Fachauszubildende sind **Hilfspersonen der Klinischen PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen**. Der/die Klinische PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn tragen letztlich die Verantwortung, deshalb dürfen die PsychologInnen in Fachausbildung **nur unter Anleitung und Aufsicht** tätig werden (§ 32 Psychologengesetz 2013).

Der Grad der Aufsichtspflicht richtet sich typischerweise nach den **individuellen Fähigkeiten** und der **bisherigen praktischen Erfahrung** des/der PsychologIn in Fachausbildung. Ziel ist es, die PsychologInnen in Fachausbildung schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen.

Das Psychologengesetz 2013 legt fest, welche **Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Fachausbildung** erlernt werden sollen. Es müssen **nicht** alle in der Folge genannten Bereiche **durch eine Ausbildungsstelle** abgedeckt werden. Die gesamte praktische Fachausbildung kann in insgesamt maximal 4 Arbeitsverhältnissen absolviert werden.

Die praktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung zum/zur Klinischen PsychologIn umfasst folgende Inhalte (§ 24 Psychologengesetz 2013):

Klinisch-psychologische Tätigkeit im Zusammenhang mit krankheitswertigen Störungen im Ausmaß von **zumindest 2.098 Stunden** unter Anleitung und Fachaufsicht eines/r Klinischen PsychologIn, insbesondere in folgenden Bereichen:

- **Diagnostik von psychischen Störungen** und psychischen Krankheiten und von **psychologischen Einflussfaktoren** bei anderen Krankheiten bei unterschiedlichen Fragestellungen und verschiedenen Altersgruppen.
- **Klinisch-psychologische Behandlung** von Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen in verschiedenen Settings, bei verschiedenen Störungsbildern sowie Problemstellungen und mit verschiedenen Altersgruppen, **fachlicher Austausch im multiprofessionellen Team** von Gesundheitsberufen, insbesondere mit ÄrztInnen (KonsiliarärztInnen sind nicht ausreichend).

- Maßnahmen im Bereich der **Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge** im Bereich der primären Gesundheitsversorgung.
- Teilnahme an Teamgesprächen, Visiten und Besprechungen in **multiprofessioneller Zusammenarbeit**, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen.

Die praktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung zum/zur GesundheitspsychologIn umfasst folgende Inhalte (§ 15 Psychologengesetz 2013):

Eine **gesundheitspsychologische Tätigkeit** im Ausmaß von insgesamt **zumindest 1.553 Stunden** unter Anleitung und Fachaufsicht eines/r GesundheitspsychologIn, insbesondere in folgenden Bereichen:

- **Beratung** von Personen aller Altersstufen und Gruppen **im Hinblick auf die gesundheitsfördernden Aspekte** des individuellen Verhaltens und von Institutionen im Hinblick auf die personenbezogenen, sozialen und strukturellen Einflussfaktoren auf die körperliche und psychische Gesundheit.
- **Gesundheitspsychologische Diagnostik und Behandlung** von Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf die verschiedenen **psychischen Aspekte gesundheitsbezogenen Risikoverhaltens** (z.B. Ernährung, Bewegung, Substanzmissbrauch, Stressbewältigung).
- **Planung, Durchführung und Evaluation von gesundheitsfördernden Maßnahmen und Projekten** in verschiedenen Settings (z.B. Kindergarten und Schule, Arbeitsplatz und Betrieb, soziales Wohnumfeld, Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung).
- **MitarbeiterInnen- und teambezogene Aufgaben im Rahmen einer multiprofessionellen Zusammenarbeit**, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen.

Darüber hinaus sind auch die vom BMSGPK bereitgestellten Rasterzeugnisse zu beachten (weitere Informationen zum Rasterzeugnis finden Sie unter **6. Was ist das Rasterzeugnis?**).



Der seit 1.1.2020 geltende Gesamtvertrag für klinisch-psychologische Diagnostik regelt die Möglichkeit der **Einbeziehung von PsychologInnen in Fachausbildung bei** der Erbringung von **Leistungen, die mit der Sozialversicherung abgerechnet werden**. Sie können als Hilfspersonen für Exploration, Instruktion der PatientInnen, Durchführung der Tests sowie deren Auswertung im Verhältnis 1:1 zum/zur VertragspsychologIn herangezogen werden. **Pro VertragspsychologIn** darf somit **maximal ein/e PsychologIn in Fachausbildung** als Hilfsperson tätig sein.

3. Wie finden Sie einen/e PsychologIn in Fachausbildung?

Sie können Ihre Stellenanzeige auf der **Website des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen (BÖP)** hochladen, dann wird diese kostenlos in der Jobbörse für BÖP-Mitglieder veröffentlicht. Die ÖAP informiert die TeilnehmerInnen der theoretischen Ausbildung gerne über freie Ausbildungsstellen.



In einer Stellenanzeige ist verpflichtend das (kollektivvertraglich oder gesetzlich festgelegte) Mindestgehalt anzugeben. Die **Angabe des Mindestgehaltes** hat betragsmäßig und unter Anführung der Zeiteinheit von Stunden pro Woche oder Monat (ohne anteilige Sonderzahlungen) zu erfolgen. Ebenso ist bei dem Stellenangebot auf eine **geschlechtsneutrale Schreibweise** zu achten.

4. Wie sollen PsychologInnen in Fachausbildung entlohnt werden?

Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ist ein – der Leistung und dem Zeitaufwand entsprechendes – Entgelt zu vereinbaren.

Als Richtwert für das Gehalt von PsychologInnen in Fachausbildung ist Folgendes anzuführen: Bei einer Vollzeitstätigkeit sollte zumindest ein Entgelt nach dem **Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ) Verwendungsgruppe 4/Gehaltsstufe 1** bezahlt werden (Urteil des Arbeits- und Sozialgerichts Wien).

Auch die **Orientierungshilfe betreffend Entgelt für Arbeitsverhältnisse bei praktischer Fachausbildung in Klinischer Psychologie sowie Gesundheitspsychologie des BMSGPK** kann für die Bestimmung eines angemessenen Entgelts herangezogen werden.



- Den **SWÖ-Kollektivvertrag** finden Sie auf der Website der Sozialwirtschaft Österreich unter www.bags-kv.at.
- Die **Orientierungshilfe** finden Sie auf der Website der ÖAP unter bit.ly/OEAP_Lehrgang_Dokumente.

5. Was ist bei der Anstellung zu beachten?

Die praktische Fachausbildungstätigkeit muss **im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses** absolviert werden.

Ein Arbeitsverhältnis hat die **arbeitsrechtlichen Regelungen nach dem Angestelltengesetz** zu erfüllen und kommt durch den **Abschluss eines Dienstvertrages** zustande.

Teilzeitbeschäftigungen sind zulässig. Ebenso sind geringfügige Anstellungen erlaubt. Liegt das Gehalt unter der Geringfügigkeitsgrenze, besteht keine Pflicht zur Vollversicherung.

6. Was ist das Rasterzeugnis?

Das BMSGPK hat zur Überprüfung der praktischen fachlichen Ausbildungstätigkeit ein Rasterzeugnis erstellt. Es sind darin jene Inhalte zu bestätigen, die auch tatsächlich bei dem/der jeweiligen ArbeitgeberIn absolviert wurden.

Ein/eine DienstgeberIn muss nicht das gesamte Spektrum des Rasterzeugnisses abdecken. Die gesamte praktische Fachausbildung kann in insgesamt maximal vier Arbeitsverhältnissen absolviert werden.

Supervision, die PsychologInnen im Rahmen ihrer Fachausbildung absolvieren müssen, kann (auch zum Teil), muss aber nicht, von dem/der ArbeitgeberIn angeboten werden. **50 Einheiten** Supervision müssen jedoch **bei einer anderen Person als der Fachaufsicht** absolviert werden und sollen nach Möglichkeit nicht in der Einrichtung stattfinden, in welcher der praktische Teil der Fachausbildung erfolgt.

Das Rasterzeugnis ist von dem/der für die Fachaufsicht verantwortlichen Klinischen PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn **zu unterzeichnen**. Damit bestätigt er/sie die Richtigkeit der Angaben.

Ein gewisser **Teil der praktischen Fachausbildung** ist in einem **klinikartigen Setting** zu absolvieren, um Erfahrung in der multiprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen (insbesondere ÄrztInnen) zu sammeln. Dieser Teil beträgt in der **Klinischen Psychologie 1000 Stunden** und in der **Gesundheitspsychologie 300 Stunden**.

Die Rasterzeugnisse finden Sie auf der Website des BMSGPK unter folgenden Links:

- Klinische Psychologie: bit.ly/Informationen_KP
- Gesundheitspsychologie: bit.ly/Informationen_GP

7. Wohin wenden Sie sich bei offenen Fragen?

Wir helfen Ihnen bei allen Fragen rund um das Thema Ausbildungsstellen gerne weiter. Bitte zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen!

KONTAKT



Bei weiteren Fragen oder bei Interesse, in die ÖAP-Liste für Fachausbildungsstellen aufgenommen zu werden, wenden Sie sich bitte an die **Österreichische Akademie für Psychologie (ÖAP)**:
Telefon: 01/407 26 72 0
E-Mail: akademie@oap.at

KONTAKT



Bei Fragen zu der Veröffentlichung Ihrer Stellenanzeige wenden Sie sich bitte an das Büro des **Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen (BÖP)**:
Telefon: 01/407 26 71 0
E-Mail: buero@boep.or.at

KONTAKT



Dachverband der Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21, 1030 Wien
Telefon: 01/771 32 0
E-Mail: posteingangAllgemein@sozialversicherung.at
UID-Nr.: ATU16250009

KONTAKT



Österreichische Gesundheitskasse ÖGK
Die jeweils zuständige Landesstelle finden Sie hier: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.878901&portal=oegkportal>



Berufsverband Österreichischer
PsychologInnen | BÖP

Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Telefon: +43 (0)1 407 26 71-0
buero@boep.or.at
www.boep.or.at



Österreichische Akademie
für Psychologie | ÖAP

Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Telefon: +43 (0)1 407 26 72-0
akademie@oap.at
www.psychologieakademie.at

Teilen Sie uns auf 